

LESEFASSUNG*

Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO)

vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 242, 261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 462) geändert worden ist

Hinweis: Die Verordnung gilt in dieser Fassung ab 15. Juni 2020.

§ 1

Besuchs- und Betretenseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

(1) Der Besuch und das Betreten von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 2 SGB XI wird untersagt. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung Arbeitsort der aufsuchenden Person ist oder die Absätze 2 bis 8 Ausnahmen zulassen. Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung umfassen die Gebäude und die Freiflächen.

(2) Die Einrichtungsleitung kann von Absatz 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen. Ausnahmen setzen stets Maßnahmen zur Sicherstellung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung oder -vermeidung und die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts voraus. Das Zulassen von Ausnahmen kann mit besonderen Regelungen und Maßnahmen verbunden werden. Ausnahmen kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen

1. das Betreten für die medizinische oder therapeutische Behandlung unaufschiebbar ist, wobei die therapeutische Behandlung auf Grund einer ärztlichen Verordnung mit Datum vor dem 1. März 2020 einer gesonderten ärztlichen Bestätigung der Notwendigkeit bedarf,
2. die Begleitung und der Besuch Minderjähriger oder palliativ versorgter Pflegebedürftiger beabsichtigt ist,
3. unaufschiebbare Reparaturen zur Sicherstellung des laufenden Betriebes der Einrichtung notwendig sind,
4. Waren an einem festgelegten Übergabeort in der Einrichtung durch Lieferanten möglichst kontaktlos übergeben werden sollen, soweit ein Übergabeort vor den Gebäuden der Einrichtung untunlich ist,
5. das Aufsuchen der Einrichtung in Bezug auf Aufgaben der Rechtspflege oder der Gefahrenabwehr erfolgt und keinen zeitlichen Aufschub duldet oder

* Die Lesefassung ist vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung nach bestem Wissen erstellt worden. Sie ist aber nicht verbindlich.

6. das Aufsuchen der Einrichtung zu Zwecken der Sicherstellung der erforderlichen Körperhygiene der Pflegebedürftigen erfolgt.

(3) Die Einrichtungsleitung hat über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus den Besuch der jeweiligen Bewohnerin oder des jeweiligen Bewohners innerhalb der Gebäude der Einrichtung durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder durch zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen. Häufigere und längere Besuche können durch die Einrichtungsleitung erlaubt werden. Die Besuchspersonen können wechseln. Voraussetzung ist, dass in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht. Bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Besuch einer weiteren Person, auch zur selben Zeit, erlaubt werden. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass

1. ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept besteht, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder –vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt sowie dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben wird,
2. jede Besuchsperson vor dem ersten Besuch einmalig mit Namen und Kontaktdaten in der jeweiligen Einrichtung registriert und nachfolgend jeder weitere Besuch durch die Besuchsperson mit Datum und Uhrzeit festgehalten wird,
3. jede Besuchsperson vor dem ersten Besuchskontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird,
4. die Besuchsperson mit Beginn des Besuches die eigene Symptommfreiheit gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung bestätigt und
5. für die Bewohnerschaft und das Personal ein Symptomtagebuch täglich geführt wird.

(4) Die Einrichtungsleitung hat über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus den Besuch auf Freiflächen der Einrichtung, die der Erholung der Bewohnerinnen und Bewohner zu dienen bestimmt sind, durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Der Besuch durch drei, auch zur selben Zeit anwesende Personen soll ermöglicht werden, wenn ein Zugang der Freiflächen ohne ein Betreten oder Durchschreiten des Wohngebäudes erfolgen kann. Bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Besuch von mehr als drei Personen, auch zur selben Zeit, zugelassen werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Besuchsmöglichkeiten nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sind nebeneinander zur Verfügung zu stellen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Besuchstage und Besuchszeiten aufgrund der Besuchsregelungen nach Absatz 3 und 4 summieren sich nicht.

(6) Soweit die Einrichtungsleitung die in den Absätzen 3 Satz 1, 4 Satz 1 und 5 benannten Besuchsmöglichkeiten nicht oder nicht in dem dort genannten Umfang ermöglichen kann, hat sie dies der zuständigen Heimaufsichtsbehörde umgehend unter Beifügung ihres Schutzkonzeptes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist darzulegen, was die Hinderungsgründe sind, inwieweit die Einrichtungsleitung Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.

(7) Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchsregelungen der Absätze 2 bis 5 in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

(8) Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass

1. Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude mit Angehörigen oder sonstigen Dritten ausgeschlossen und im Übrigen einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m und bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, auf höchstens fünf Nutzerinnen und Nutzer beschränkt werden, wobei in diesen Fällen Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend gelten,
2. zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten und mit Ausnahme der Pflegebedürftigen und des Personals der Einrichtung alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuches. § 3 Absatz 1 Nummer 6 Sätze 2 bis 5 Corona-LVO MV gelten entsprechend,
3. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,
4. die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs geschützt wird,
5. die Besuchs- und Betretenseinschränkungen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, möglich ist, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,
6. von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung abgesehen wird, soweit das lokale Infektionsgeschehen gering bzw. gar nicht vorhanden ist, die Hygieneregeln eingehalten werden, die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptombefreiheit besteht, und versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation), oder soweit das Absehen von einer Quarantänemaßnahme nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,

7. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen nicht ausgeschlossen werden und
8. die Pflegebedürftigen und ihre Besuchspersonen über die mit Nummer 5 bis 7 verbundene Gefahr der Erhöhung einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgeklärt werden.

Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 und Nummer 3 bis 7 finden keine Anwendung, wenn in der Einrichtung ein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.

(9) In Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sollen nach Möglichkeit solche Maßnahmen durchgeführt werden, die einen mit den Absätzen 1 bis 8 vergleichbaren Schutz der Pflegebedürftigen gewährleisten können.

§ 2

Besuchs- und Betretenseinschränkungen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen

(1) Der Besuch und das Betreten von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI in Verbindung mit § 41 Absatz 1 SGB XI wird untersagt. § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 stellen eine Notbetreuung sicher. Die Notbetreuung darf von Pflegebedürftigen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

1. die Versorgung und Betreuung in der eigenen Häuslichkeit für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der teilstationären Einrichtungen durch Mitarbeitende der teilstationären Einrichtung, ambulante Pflegedienste, eigene Angehörige oder sonstige Pflegenden nicht sichergestellt werden kann,
2. die ärztlich verordnete Behandlungspflege nicht durch pflegende Angehörige oder ambulante Pflegedienste sichergestellt werden kann oder
3. die Nichtübernahme der Versorgung oder Betreuung für den Pflegebedürftigen einen besonderen Härtefall begründen würde.

(3) Die Einrichtungsleitung kann über die in Absatz 2 genannte Notbetreuung hinaus weitergehende Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen. Dies setzt voraus, dass

1. ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept besteht, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder –vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt,
2. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen nach Absatz 1 vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt werden,

3. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen nach Absatz 1 vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden,
4. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen nach Absatz 1 mit Beginn jeder Inanspruchnahme die eigene Symptommfreiheit gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung bestätigen oder die Nutzerinnen und Nutzer durch das Personal der Einrichtung auf eine COVID19-spezifische Symptomatik überprüft werden,
5. für die Nutzerinnen und Nutzer sowie das Personal der Einrichtungen nach Absatz 1 ein Symptomtagebuch täglich geführt wird,
6. in der jeweiligen Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht und
7. dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt die Zulassung der Ausnahme nach diesem Absatz angezeigt und das Schutzkonzept nach Nummer 1 zur Kenntnis gegeben wird.

(4) § 1 Absatz 8 Nummer 2 bis 5 gelten entsprechend. Gruppenaktivitäten sind unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m und bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, auf höchstens fünf Nutzerinnen und Nutzer beschränkt.

§ 3

Leistungen anerkannter Unterstützungsangebote nach § 45a SGB XI

Die Leistungserbringung von aufgrund § 2 Unterstützungsangebotelandesverordnung M-V anerkannten Unterstützungsangeboten im Alltag bedarf eines Schutzkonzepts, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Eine Leistungserbringung ist bei Covid-19-spezifischer Symptomatik bei einem der Beteiligten untersagt.

§ 4

Besuchs- und Betretenseinschränkungen für besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Für besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gelten die Besuchs- und Betretenseinschränkungen gemäß § 1 Absatz 1 bis 8 entsprechend.

§ 5

Besuchs- und Betretenseinschränkungen für Dienste und Angebote für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesfördergruppen an diesen Werkstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen ist für Menschen mit Behinderungen, die

1. sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
2. die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten,

untersagt.

(2) Ausgenommen von der Besuchs- und Betretenseinschränkung nach Absatz 1 sind unter entsprechender Anwendung des § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3

1. Menschen mit Behinderungen oder mit Suchterkrankungen, für die eine Fortführung von tagesstrukturierenden Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Angeboten und Diensten der Eingliederungshilfe unabdingbar ist und
2. solche Betriebsbereiche von Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die insbesondere auch in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten (z. B. Wäschereien) durchführen, die Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen sicherstellen oder der Pflege und Haltung von Tieren dienen.

(3) Die Leitung der Dienste und Angebote nach Absatz 1 kann über die in Absatz 2 genannte Notbetreuung hinaus weitergehende Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Dies setzt voraus, dass

1. ein angebotsspezifisches Schutzkonzept besteht, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder –vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt,
2. Nutzerinnen und Nutzer der Dienste und Angebote nach Absatz 1 in kleinen Gruppen mit gleichbleibender Besetzung zu unterschiedlichen Zeiten oder an unterschiedlichen Tagen die jeweilige Institution betreten,
3. Nutzerinnen und Nutzer der Dienste und Angebote nach Absatz 1 vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt werden,

4. Nutzerinnen und Nutzer der Dienste und Angebote nach Absatz 1 vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden,
5. Nutzerinnen und Nutzer der Dienste und Angebote nach Absatz 1 mit Beginn jeder Inanspruchnahme die eigene Symptommfreiheit gegenüber dem Personal der jeweiligen Dienste und Angebote bestätigen oder die Nutzerinnen und Nutzer durch das Personal der Institution auf eine COVID19-spezifische Symptomatik überprüft werden,
6. für die Nutzerinnen und Nutzer sowie das Personal der Dienste und Angebote nach Absatz 1 ein Symptomtagebuch täglich geführt wird,
7. in dem jeweiligen Dienst oder Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht und
8. dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt die Zulassung der Ausnahme nach diesem Absatz angezeigt und das Schutzkonzept nach Nummer 1 zur Kenntnis gegeben wird.

§ 6

Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen für weitere soziale Angebote in den Rechtskreisen des SGB IX und des SGB XII

(1) Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach §§ 67 f. SGB XII ist für Menschen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, bis zum 17. Mai 2020 untersagt. § 5 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend. Die Leitung der Tagesstätte kann hiervon nach Maßgabe und entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung, Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen durch die Übernahme von Aufsichtstätigkeiten zu entlasten, sowie ambulante Leistungen nach §§ 67 f. SGB XII unter Anwesenheit der zu behandelnden bzw. zu betreuenden Personen in derselben Räumlichkeit setzen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und -vermeidung (z. B. wartezeitvermeidende Terminierung etc.) und die Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen voraus. Insbesondere sind direkte Leistungen, Behandlungen und Betreuungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchzuführen. Unzulässig ist eine gleichzeitige direkte Behandlung oder Betreuung von mehr als zwei Personen. Diese Limitierung gilt nicht bei der Behandlung oder Betreuung von Geschwisterkindern. Die einzelnen direkten Behandlungen bzw. Betreuungen sind durch dieselbe Person durchzuführen. Vorzugsweise sollen die Leistungen soweit möglich im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts erfolgen.

§ 7 Sachverständiges Gremium

Unter Leitung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ein sachverständiges Gremium Handlungsempfehlungen zur Verringerung fortwährender sozialer Isolation entwickeln, die die Grundlage für eine weitere stufenweise Aufhebung der Besuchs- und Betretenseinschränkungen für Einrichtungen, besondere Wohnformen, Angebote und Dienste nach §§ 1 bis 6 bilden sollen. Das sachverständige Gremium setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Landesamts für Gesundheit und Soziales, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Krankenhaushygieneforschung, der Verbände der Leistungserbringer, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des Integrationsförderrates. Die Handlungsempfehlungen des sachverständigen Gremiums werden durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung bekannt gegeben.

§ 8 Besuchs- und Betretenseinschränkungen für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB XI

(1) Der Besuch und das Betreten von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX zu Zwecken der Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation ist möglich, soweit

1. ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept besteht, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt,
2. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt werden,
3. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden und
4. in der jeweiligen Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht.

(2) Von der Zulassung ist der Internatsbetrieb umfasst.

§ 9 Sozialberatung und Gesundheitsberatung

Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen der Sozialberatung, der Gesundheitsberatung, der Migrationsberatung und der Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit setzen Maßnahmen zur Einhaltung der gestiegenen

Hygieneanforderungen und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden voraus. Insbesondere sind direkte Beratungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchzuführen. Zulässig ist eine direkte Beratung in gleichzeitiger Anwesenheit von bis zu zehn Personen. § 8 Absatz 5a Satz 3 und Satz 6 Corona-LVO MV bleiben unberührt. Vorzugsweise sollen die Beratungen im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts erfolgen.

§ 10 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die ermächtigende Verordnung außer Kraft tritt.